HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät | Prüfungsausschüsse BWL, VWL, MEMS
Sitz: Spandauer Str. 1 | 10178 Berlin | Raum 08-10
E-Mail: pruefungsbuero-wiwi@hu-berlin.de | http://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gültig für die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium BWL, VWL sowie das Masterstudium VWL, BWL, MEMS: Studien- und Prüfungsordnung 2016

Allgemeine Hinweise

1. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

   Im Regelfall entscheidet die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in besonderen Fällen entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

   Die Anrechnung der Leistungen erfolgt nach den Regeln der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für Ihren Studiengang an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

   Den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen erhalten Sie via E-Mail vom Prüfungsbüro. Geben Sie Ihre Matrikelnummer an.

   Erfolgte ein Auslandsaufenthalt über **ERASMUS**, erhalten Sie das Anerkennungsformular gemeinsam mit allen anderen Unterlagen vor Ihrem Auslandsaufenthalt vom Internationalen Büro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

2. Auf dem Antrag tragen Sie ein:

   - Ihre persönlichen Daten
   - den Titel der Veranstaltung, deren Anerkennung Sie beantragen
   - das Modul, in dem die jeweilige Leistung angerechnet werden soll – Modulkatalog: https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa/studiengaenge/standard

   Im Prüfungsbüro einzureichen sind:

   - Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen
   - Kopie des Nachweises über alle erbrachten Prüfungsleistungen inkl. Angaben zu den Leistungspunkten (LP) - auf Verlangen ist das Original vorzulegen
   - auf Anforderung Kursinhalte, Literaturliste, Nachweis des Studienniveaus

   Bei ausländischen Dokumenten kann eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden.

   Noten werden im Regelfall übertragen. Die Umrechnung von im Ausland erworbenen Noten bzw. Leistungspunkten ist Angelegenheit des Prüfungsausschusses.

   Berücksichtigt werden nur die nationalen Noten („Local Grades“). Weitere Angaben neben dem „Local Grade“ wie ECTS-Grade, Grade Point Average, Grade Point, Class Performance Evaluation o.ä. werden bei der Umrechnung nicht berücksichtigt.

   Auf Anforderung ist die an der Universität geltende Notenskala vorzulegen.

3. Berücksichtigt werden nur LP aus Lehrveranstaltungen, die mit einer Prüfungs- oder Arbeitsleistung erfolgreich abgeschlossen worden sind und in einem Transcript of Records / Leistungsnachweis dokumentiert wurden.

4. Nicht anerkannt werden LP, die ausschließlich für die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen vergeben wurden.

5. LP, die in ein und demselben Kurs erworben wurden, sind nicht auf mehrere Module oder Bereiche (FWB und ÜWP) aufteilbar.

6. Nicht anerkannt werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und LP aus Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im Wesentlichen bereits erfolgreich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden.

7. In den Masterstudiengängen werden ausschließlich Kurse aus einem Master- oder gleichwertigen Studiengang (z.B. Hauptstudium Diplom, Doktorandenprogramm) angerechnet. Eine Ausnahme bilden einige Bachelorstudiengänge im Ausland, insbesondere Spanien, wenn vier- bis fünfjährige grundständige Studiengänge zum ersten Studienabschluss führen. In diesen Fällen können Kurse ab dem vierten Jahr auf das Masterstudium angerechnet werden.

8. Nicht angerechnet werden Bachelor- oder Masterarbeiten.

9. Anerkannte Leistungen sind bindend und werden nicht zurückgenommen.

10. Über den Abschluss des Anerkennungsverfahrens erhalten Sie entweder vom Prüfungsausschuss einen Bescheid oder Sie werden vom Prüfungsbüro per E-Mail informiert.

Anerkennung von Leistungen nach einem Auslandsaufenthalt

Ausführliche Informationen über das Auslandsstudium und zu den Austauschprogrammen erhalten Sie im Internationalen Büro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät: https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/internationales-buero

Vor Antritt des Auslandsstudiums erstellen Sie ein „Learning Agreement“, in dem der Studienplan für die Gastuniversität festgelegt wird.

Das Internationale Büro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berät Sie und stellt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens die Formulare für ERASMUS-Programme auf der Homepage zur Verfügung: https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/internationales-buero/auslandsaufenthalte

a) Anrechnung äquivalenter Kurse

1. Prüfungen des Pflichtbereichs sind grundsätzlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren.

2. Wurde eine Prüfung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht bestanden, erfolgt keine Anerkennung einer äquivalenten Prüfungsleistung. Die Prüfung ist unter Fortzählung der Versuche an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU zu wiederholen.

   Findet die Prüfung während des Auslandssemesters statt und Sie wollen daran teilnehmen, erfragen Sie an der Gasthochschule, ob eine Beaufsichtigung durch eine Vertreter:in der Gasthochschule (keine studentische Hilfskraft) am Prüfungstermin (selber Tag, deutsche Uhrzeit) möglich ist.

   Die Kontaktaufnahme zum Prüfungsbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgt via E-Mail durch die Gasthochschule oder Sie übermitteln dem Prüfungsbüro die Kontaktadresse. Die Vertreter:in der Gasthochschule muss die Aufsicht gegenüber dem Prüfungsbüro der Fakultät bestätigen.

   Erforderlich ist Ihre Anmeldung zur Prüfung über AGNES innerhalb der Anmeldefrist.

3. In den Modulen des **fachlichen Wahlpflichtbereichs (FWB)** der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (siehe Modulkatalog - https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa/studiengaenge/standard) werden ausschließlich Kurse angerechnet, die inhaltlich den Kursen der Fakultät gleichwertig sind.

   Dafür ist eine Vorprüfung durch die für den Kurs zuständigen Fachvertreter:innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Erfragen Sie vor Beginn des Auslandsstudiums die inhaltliche Prüfung, ob der Kurs äquivalent ist und lassen Sie sich die Äquivalenz auf dem Learning Agreement bestätigen – die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Regeln ist dabei von Ihnen zwingend zu beachten.

   Die inhaltliche Überprüfung ist auch nach dem Auslandsaufenthalt möglich, was nicht empfohlen wird.

   Für äquivalent angerechnete Kurse erhalten Sie die Anzahl der LP, die für den Kurs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben wird, unabhängig davon, wie viel Leistungspunkte die Gasthochschule für den Kurs vergeben hat. Überzählige Leistungspunkte der Gasthochschule verfallen.

b) Anrechnung nicht äquivalenter Kurse

1. Sie müssen im Ausland nicht nach äquivalenten Kursen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät suchen, sondern können aus dem Lehrangebot der Gasthochschule frei wählen.

2. **Nicht** anerkannt werden im **FWB** Kurse, die keine wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte aufweisen, die inhaltlich vergleichbar sind mit Kursen des Career Centers oder für die keine Note vergeben worden ist.

   Die Anrechnung erfolgt auch dann nicht im FWB, wenn diese Kurse zum fachlichen Studienprogramm der Gasthochschule gehören. Diese Kurse werden ausschließlich im **überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP)** anerkannt. Ist dieser erfüllt, erfolgt keine Anrechnung.

   Sind Sie unsicher, ob die Kurse im FWB anrechenbar sind, können Sie die Inhalte über das Prüfungsbüro prüfen lassen. Senden Sie nur Syllabi von den Kursen, die Sie tatsächlich absolvieren wollen.

3. Für nicht äquivalente Kurse stehen „Anerkennungsmodule“ zur Verfügung - sogenannte „Platzhalter“, diese sind kein Bestandteil der Modulkataloge.

4. Sie erhalten für den Kurs in der Regel die Anzahl der LP, die auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind, insgesamt aber nur die maximale Anzahl der LP pro Anerkennungsmodul. Alle Anerkennungsmodule können mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

5. Die fachliche Vorprüfung erfolgt für den

   - **FWB Volkswirtschaftslehre** durch die Studienfachberatung VWL
   - **FWB Methodische Grundlagen** durch die Fachprofessor:innen der Institute für Statistik oder Ökonometrie oder Wirtschaftsinformatik
   - **FWB Betriebswirtschaftslehre** über das Prüfungsbüro in Zusammenarbeit mit der Studienfachberatung BWL
   - **Weiteren wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich** über das Prüfungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss

Anerkennungsmodule:

Monobachelorstudium BWL – FWB BWL, Wirtschaftswissenschaft
- Modul zur Anerkennung im FWB BWL (bis 15 LP)
- Modul zur Anerkennung im FWB Wirtschaftswissenschaft (bis 30 LP)

Zweitfach BWL – FWB BWL
- Modul zur Anerkennung im FWB BWL (bis 12 LP)

Monobachelorstudium VWL – FWB C:
- Modul zur Anerkennung im FWB VWL (bis 7,5 LP)
- Modul zur Anerkennung im FWB BWL und/oder Quantitative Methoden (bis 7,5 LP)
- Modul zur Anerkennung im FWB Wirtschaftswissenschaft (bis 36 LP)

Zweitfach VWL – FWB
(ausgenommen sind die Module Mathematik II, Statistik I, II, Einführung in die Ökonometrie und die Module des VWL-Wahlpflichtbereichs A – hier gilt Pkt. a) Anrechnung äquivalenter Kurse)

- Modul zur Anerkennung im FWB VWL und Quantitative Methoden (bis 12 LP)

Masterstudium BWL – FWB C, D:
- Modul zur Anerkennung im FWB C BWL (bis 15 LP)
- Modul zur Anerkennung im FWB D Wirtschaftswissenschaft (bis 24 LP)

Masterstudium VWL – FWB C, D:
- Modul zur Anerkennung im FWB C VWL (bis 15 LP)
- Modul zur Anerkennung im FWB C Quantitative Methoden (bis 7,5 LP)
- Modul zur Anerkennung im FWB D Wirtschaftswissenschaft (bis 18 LP)

Masterstudium MEMS – FWB D:
- Modul zur Anerkennung im FWB D Wirtschaftswissenschaft (bis 30 LP)

Überfachlicher Wahlpflichtbereich (ÜWP)

1. In allen Bachelor- und Masterstudiengängen müssen Kurse im **ÜWP** absolviert werden. Der ÜWP wird bei der Berechnung der Studienabschlussnote nicht berücksichtigt.

   Der ÜWP muss im erforderlichen Umfang außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert werden und kann **nicht** durch die Wahl zusätzlicher Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU ersetzt werden.

   Das aktuelle ÜWP-Angebot der HU wird in jedem Semester im Vorlesungsverzeichnis in AGNES veröffentlicht.

2. Werden ÜWP-Module anderer Fakultäten der Humboldt-Universität gewählt, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer. Die Module sind vollständig zu absolvieren, nur dann können diese im den ÜWP angerechnet werden. Die Regeln sind bei der Anbieter-Fakultät zu erfragen, in der Regel werden diese auf der Homepage der jeweiligen Fakultät veröffentlicht.

   Die Leistungen werden jeweils von dem Prüfungsbüro verbucht, deren Fakultät das ÜWP-Modul anbietet. Wurden in ÜWP-Modulen anderer Fakultäten Noten erteilt, dürfen diese nicht aus dem Studienkonto gelöscht werden, sie fließen aber nicht in die Gesamtnote ein.

3. Die Anerkennung von Leistungen durch den hiesigen Prüfungsausschuss erfolgt im ÜWP unbenotet.

Monobachelorstudium BWL / VWL: 25 LP

- ÜWP-Module anderer Fakultäten der HU
- Kurse anderer Hochschulen, die mit einer Prüfungs-/Arbeitsleistung abgeschlossen wurden
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden
  (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, Deutschkurse für Ausländer unter C1-Niveau)
- Kurse des Career-Centers
- Auslandskurse, die mit einer Prüfungs-/Arbeitsleistung abgeschlossen wurden
- studienfachbezogenes Praktikum über mindestens 6 Wochen Vollzeit oder über mindestens 12 Wochen Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit (10 LP). Das Praktikum muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein. Es ist kein Pflichtpraktikum, daher wird keine solche Bescheinigung ausgestellt.
- Alternativ wird eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung als Praktikum anerkannt.

Masterstudium BWL / VWL: 10 LP

- ÜWP-Module anderer Fakultäten der HU
- Kurse anderer Hochschulen, die mit einer Prüfungs-/Arbeitsleistung abgeschlossen wurden
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden
  (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, Deutschkurse für Ausländer unter B2-Niveau sowie Englischkurse unter C2-Niveau)
- Kurse des Career-Centers
- Auslandskurse, die mit einer Prüfungs-/Arbeitsleistung abgeschlossen wurden
- studienfachbezogenes Praktikum über mindestens 6 Wochen Vollzeit oder über mindestens 12 Wochen Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit (10 LP). Das Praktikum muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein. Es ist kein Pflichtpraktikum, daher wird keine solche Bescheinigung ausgestellt.

Masterstudium MEMS: 10 LP

- ÜWP-Module anderer Fakultäten der HU
- Kurse anderer Hochschulen, die mit einer Prüfungs-/Arbeitsleistung abgeschlossen wurden
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden
  (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, Englischkurse unter C2-Niveau)
- Kurse des Career-Centers
- Auslandskurse, die mit einer Prüfungs-/Arbeitsleistung abgeschlossen wurden
- studienfachbezogenes Praktikum über mindestens 6 Wochen Vollzeit oder über mindestens 12 Wochen Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit (10 LP). Das Praktikum muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein. Es ist kein Pflichtpraktikum, daher wird keine solche Bescheinigung ausgestellt.

Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Hochschul- oder Studiengangwechsel bzw. nach Zulassung zu einem höheren Fachsemester

1. Zugang und Zulassung zum Studium setzen voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu zählt auch, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
2. Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereichs, die Sie vor Immatrikulation in einem Studiengang an der HU oder an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden von Amts wegen und ohne Gleichwertigkeitsprüfung mit Noten angerechnet. Das gilt für bestandene und nicht bestandene Leistungen. Wurden für einen äquivalenten Kurs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU an der ehemaligen Hochschule mehr Leistungspunkte vergeben, verfallen diese.
3. Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Vorab ist eine fachliche Vorprüfung der zuständigen Fachvertreter:innen erforderlich. Einzureichen sind das Transcript of Records und die Syllabi der zur Anerkennung beantragten Kurse. Eine amtlich beglaubigte Übersetzung kann gefordert werden.

   Diese Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bei Nichtvergleichbarkeit der Notensysteme erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistungen unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

4. Haben Sie einen Studienplatz im höheren Fachsemester erhalten, melden Sie sich bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldeperiode des Immatrikulationssemesters im Prüfungsbüro und reichen einen aktuellen Leistungsnachweis zur Anerkennung ein, der alle bestandenen und nicht bestandenen Leistungen enthalten muss. Werden die Nachweise nicht eingereicht, erfolgt eine Sperrung der Prüfungsanmeldefunktion.

   Haben die Kurse auf den Nachweisen allgemein formulierte Titel (z.B. „BWL A" oder „VWL 1“ u.ä.), senden Sie an das Prüfungsbüro via E-Mail die Modulbeschreibungen oder einen Link zum Modulhandbuch der ehemaligen Hochschule.

5. Studierende der HU, die bereits Leistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erbracht haben, müssen sich nicht melden, die Leistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Anerkennungsverfahren im Zweit-/Doppelstudium:

Aus einem Bachelorstudium werden keine Leistungen für ein Masterstudium angerechnet.

1. Wurden in einem Erststudium an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetztes bereits Fächer belegt, die **äquivalent** zu Fächern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU sind, werden Fächer des Pflichtbereichs und darüber hinaus ggf. des fachlichen Wahlpflichtbereichs anerkannt. Pflichtfächer werden bei der Anrechnung zuerst berücksichtigt.
2. Keine Anrechnung erfolgt im überfachlichen Wahlpflichtbereich.
3. Insgesamt ist die Anrechnung beschränkt auf Leistungen im Umfang von maximal 1 Semester (in der Regel bis 30 LP).
4. Die Anrechnung bestandener Leistungen aus einem Erststudium ist nur einmal möglich. Wurden diese Leistungen bereits für einen weiteren Studiengang angerechnet, ist eine nochmalige Anrechnung ausgeschlossen. In diesem Fall sind alle Prüfungs- und Studienleistungen erneut zu absolvieren.
5. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Prüfungs- und Studienbüro oder die Referentin für Studium und Internationales der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.